

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 07.01.2025
AZ.: IV/66.1

WP 20-25 SV 66/125/1

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

**Bürgerantrag gem. §24 GO "Zufahrt
Schwanenstraße"**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☐ nein

☒ nein

☒ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

22.01.2025

Entscheidung

Anlage 1: Anregung nach § 24 GO Zufahrt Schwanenstraße

Anlage 2: Unterschriftenlisten (nicht öffentlich)

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Der Bürgerantrag wird zur fachlichen Bewertung sowie zur Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen.

Eine Empfehlung hierzu spricht der Hauptausschuss nicht aus.

Antragstext für den Stadtentwicklungsausschuss:

Gemeinsam mit den Unterzeichnenden auf den Blättern der Anlagen beantrage ich, dass sichergestellt wird, dass die Passage für Kfz unter 3,5 t auf der Schwanenstraße weiterhin möglich ist.

[Hinweis: Die Anregung wurde von 930 Personen unterzeichnet. Aus Datenschutzgründen wurden die Unterschriftenlisten nicht öffentlich als Anlage zur digitalen Sitzungsvorlage hochgeladen]

Begründung:

Die Stabilität der Itter-Brücke der Schwanenstraße wird nach Angaben der Stadtverwaltung durch Verkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t gefährdet.

Statt einer kompletten Sperrung mittels Poller- oder Schrankenanlage soll lediglich eine Sperrung für Kfz über 3,5 t umgesetzt werden, um den inklusiven Zugang zu den am Schwanenplatz befindlichen Arzt- und Physiotherapiepraxen zu gewährleisten.

Die komplette Sanierung der Brücke Schwanenstraße ist derzeit seitens der Gemeinde nicht leistbar. Eine Sperrung der für Kfz über 3,5 t lässt sich mittels einer neuen Beschilderung und entsprechenden Kontrollen umsetzen.

Würde die Zufahrt mittels Poller oder Schranke gesperrt werden, könnten nur noch Anwohner und Rettungsdienste die Straße benutzen. Behinderte Personen sowie körperlich eingeschränkte Menschen könnten jedoch nicht mehr zu den gesundheitlichen Einrichtungen gelangen und würden von der Versorgung ausgeschlossen. Angehörige könnten Kranke nicht mehr zu den Praxen bringen und müssten auf teure Transportdienste zurückgreifen.

Stand: 14.11.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der stetig fortschreitenden Alterung verliert das Brückenbauwerk sukzessive seine Stabilität und Tragfähigkeit. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge, die die Brücke weiterhin nutzen dürfen, ist bereits auf 12 Tonnen beschränkt. Lediglich Rettungsdienst-, Feuerwehr- oder Entsorgungsfahrzeuge haben eine Sondererlaubnis zur Überquerung.

Für die uneingeschränkte Nutzung aller Fahrzeuge muss die Itterbrücke daher mittel- und langfristig erneuert werden.

Nachdem im Jahr 2017 ein Planungsauftrag für den Brückenneubau vergeben wurde, konnte, nach mehrjährigen intensiven Planungs- und Abstimmungsprozessen, die Entwurfsplanung am 05.10.2023 bei der Stadt Hilden vorgestellt werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat die Entscheidung über die Bereitstellung der Finanzmittel gemäß § 13 KomHVO zur Erneuerung der Brücke an der Schwanenstraße / Marktstraße gemäß der vorgelegten Planung in der Sitzung der StEA am 31.01.2024 vertagt.

Aufgrund der Kostenschätzung zur Sanierung bzw. zum Neubau der Itterbrücke an der Schwanen-

straße mit ca. 6 Mio. Euro und der derzeit angespannten Haushaltslage durch unvorhersehbare Ereignisse sollen weitere alternative Lösungsansätze untersucht werden, um eine weitere Nutzung der Itterbrücke zu ermöglichen.

Daraufhin wurde in der Sitzung des StEA am 31.01.2024 seitens der CDU-Fraktion vorgeschlagen, die Ein- und Ausfahrten mittels Einbau einer hydraulischer Polleranlage zu regulieren.

Das Ingenieurbüro MobilWerk GmbH ist diesbezüglich mit einer Machbarkeitsuntersuchung beauftragt worden.

In der Untersuchung soll aufgezeigt werden, ob und wie die Regulierung der Ein- und Ausfahrt mittels Polleranlage reguliert und sinnvoll umgesetzt werden kann. Dabei sind die technischen und baulichen Randbedingungen/Voraussetzungen sowie die verkehrlichen Anforderungen im näheren Umfeld zu berücksichtigen und darzustellen. Daraus folgende verkehrliche Veränderungen im Umfeld sind nachzuweisen.

Sollte die Regulierung mittels hydraulischen Polleranlage nicht realisierbar sein, soll dies in der Machbarkeitsuntersuchung eindeutig festgehalten und die Gründe benannt werden.

Mit der Fertigstellung der Machbarkeitsstudie ist Ende November zu rechnen. Um fundiert und umfassend auf den Antrag antworten zu können und den Ergebnissen nicht vorzugreifen möchte die Verwaltung den Abschluss der Machbarkeitsstudie abwarten.

Die Ergebnisse werden voraussichtlich in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 22.01.2025 zur Beratung vorgelegt.

Aus Sicht der Verwaltung kann erst nach Fertigstellung und Vorlage der Machbarkeitsstudie über die Art und Weise einer möglichen Regulierung der Ein- und Ausfahrt oder auch über die Fortsetzung des Projektes zum Bau einer neuen Brücke diskutiert und ggfs. eine Entscheidung hierzu gefällt werden.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stand: 07.01.2025

Ergänzung der Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fertigstellung der beauftragten Machbarkeitsuntersuchung ist am 15.11.2024 erfolgt und ist im Folgenden zusammengefasst.

Für die Machbarkeitsstudie wurden zunächst die Bestandsverkehre der umliegenden und für die verkehrliche Abwicklung relevanten Knotenpunkte mittels einer Verkehrszählung erhoben. Demnach wurden am maßgebenden Erhebungstag 1.221 Kfz, davon 10 SV innerhalb von 24 Stunden im Bereich des Querschnitts der Itterbrücke erfasst. Der Schwerververkehrsanteil ist demnach, voraussichtlich aufgrund des bereits bestehenden Durchfahrtsverbots für Fahrzeuge über 12 Tonnen, vergleichsweise gering.

Die Erreichbarkeit der Schwanenstraße wird bereits im Bestand durch eine hohe Anzahl an Pollern mit unterschiedlichen Ausführungsvarianten und Öffnungszeiten begrenzt. Insbesondere die südlich angrenzende Fußgängerzone hat eine trennende Wirkung für den Kfz-Verkehr. Darüber hinaus begrenzen Beschilderungen die Zufahrtsmöglichkeiten für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 12 Tonnen. Zu den Nutzungen mit besonderen Ansprüchen an eine verkehrliche Erschließung mit dem Kfz zählen das Ärztehaus an der Schwanenstraße 3 bis 9 sowie die zugehörige Apotheke.

Für den ruhenden Verkehr stehen im Bestand überwiegend private Stellplätze mit begrenzter Zugänglichkeit zur Verfügung.

Basierend auf den geometrischen Gegebenheiten im Bereich der nördlichen Zufahrt Schwanenstraße / Nove-Mesto-Platz ist ein Wendevorgang für Sattelzüge im Falle einer hydraulischen Polleranlage nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund wird auf die bestehende Beschilderung bezüglich der Beschränkung der Zufahrt für den Schwerverkehr von der Berliner Straße verwiesen. Darüber hinaus wird die Ergänzung der Beschilderung der Zufahrt in die Schwanenstraße mit dem Zusatzzeichen „Für Lkw keine Wendemöglichkeit“ empfohlen, um auch Verkehre aus der Gerresheimer Straße frühzeitig auf die verkehrliche Situation hinzuweisen.

Der Einbau einer hydraulischen Polleranlage wäre voraussichtlich technisch möglich. Der Betrieb dieser Polleranlage über ein Chip-System mit begrenzten Sonderzufahrtsberechtigungen für Anwohnende, Zentralschließung und ggf. Krankenfahrten (Taxi-Zentrale) ermöglicht allerdings keine Zufahrt für Besuchende, insbesondere der Arzt- und Physiotherapiepraxen. Für die potenzielle Umsetzung dieser Polleranlage sind keine regulären Öffnungszeiten vorzusehen.

Die Belieferung der Schwanenstraße könnte in diesem Fall zukünftig aus Richtung Süden zu den Ladezeiten der Fußgängerzone in der Mittelstraße erfolgen. Diesbezüglich ist jedoch eine nähere Prüfung der Durchfahrtverhältnisse sowie der Errichtung einer hydraulischen Polleranlage bzw. des Entfalls der bestehenden herausnehmbaren Poller im Bereich der bestehenden Baumscheiben zu prüfen. Die Belieferung kann in diesem Fall lediglich im Zeitraum der Ladezeiten der Polleranlage an der Mittelstraße 86 erfolgen. Darüber hinaus ist der entstehende Mehrverkehr im Bereich der Fußgängerzone abzuwägen.

Der Gutachter fasst seine Empfehlung wie folgt zusammen:

Basierend auf den o. d. Erkenntnissen in Bezug auf die geometrischen Verhältnisse im Bereich der nördlichen Zufahrt Schwanenstraße, das unvollständige Zugangssystem sowie die begrenzte Belieferung wird von der Installation einer hydraulischen Polleranlage nördlich der Itterbrücke abgeraten.

Ein entsprechendes System kann lediglich unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Besucherverkehr der angrenzenden Nutzungen, insbesondere des Ärztezentrums, zukünftig nicht mehr im unmittelbaren Umfeld abgewickelt wird.

Grundsätzlich stellt die Errichtung einer hydraulischen Polleranlage keine Alternative zur Erneuerung der Itterbrücke im Bereich der Schwanenstraße dar.

Dieser Empfehlung schließt sich die Verwaltung an.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
keine

Inklusionsrelevanz
keine

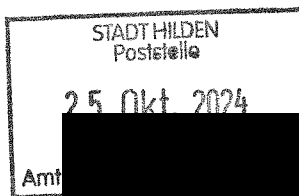
Ergänzung zur Inklusionsrelevanz:

Mit E-Mail vom 05.12.2024 wurde darauf hingewiesen, dass aus Sicht eines Mitglieds des Behindertenbeirates sowie der Unterzeichnerin des Bürgerantrags eine Inklusionsrelevanz gegeben ist. Durch die Sperrung mittels Poller oder Schranke wird es zu einer Exklusion kommen. Die Behindertenparkplätze am Schwanenplatz sowie die Gesundheitseinrichtungen sind dann nicht mehr inklusiv zugänglich.“

Verfahrensablauf:

Der Hauptausschuss hat die Anregung/die Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist (§ 6 Absatz 5 Hauptsatzung).

Gemäß §§ 5f der Zuständigkeitsordnung ist der Stadtentwicklungsausschuss in dieser Angelegenheit entscheidungsbefugt.



Bürgermeister der Stadt Hilden
Dr. Claus Pommer

40721 Hilden

Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW
Zufahrt Schwanenstraße

Hilden, den 25.10.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer,

Gemeinsam mit den Unterzeichnenden auf den Blättern der Anlagen beantrage ich, dass sichergestellt wird, dass die Passage für KfZ unter 3,5 t auf der Schwanenstraße weiterhin möglich ist. Die unterzeichneten Listen liegen Ihnen bereits vor.

Begründung:

Die Stabilität der Itter-Brücke der Schwanenstraße wird nach Angaben der Stadtverwaltung durch Verkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t gefährdet.

Statt einer kompletten Sperrung mittels Poller- oder Schrankenanlage soll lediglich eine Sperrung für Kfz über 3,5 t umgesetzt werden, um den inklusiven Zugang zu den am Schwanenplatz befindlichen Arzt- und Physiotherapiepraxen zu gewährleisten.

Die komplette Sanierung der Brücke Schwanenstraße ist derzeit seitens der Gemeinde nicht leistbar. Eine Sperrung der für Kfz über 3,5 t lässt sich mittels einer neuen Beschilderung und entsprechenden Kontrollen umsetzen.

Würde die Zufahrt mittels Poller oder Schranke gesperrt werden könnten nur noch Anwohner und Rettungsdienste die Straße benutzen. Behinderte Personen sowie körperlich eingeschränkte Menschen könnten jedoch nicht mehr zu den gesundheitlichen Einrichtungen gelangen und würden von der Versorgung ausgeschlossen. Angehörige könnten Kranke nicht mehr zu den Praxen bringen und müssten auf teure Transportdienste zurückgreifen.

Mit freundlichen Grüßen